

# Gesetzliche Grundlagen

## §24 HG NRW Abs. 4:

„Die Hochschule richtet eine Gleichstellungskommission ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Hochschule in ihrer Grundordnung.“

## §12a GO Hochschule Niederrhein:

### "§ 12 a Gleichstellungskommission

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien der Hochschule sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat für die Dauer von vier Jahren eine Gleichstellungskommission.

Neben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied kraft Amtes gehören der Gleichstellungskommission an:

- eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer
- eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter
- eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- eine Studentin und ein Student.

(2) Diese werden vom Senat aus den Gruppen des §11 Abs. 1 HG gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr."